

445/A XXI.GP  
Eingelangt am:11.05.2001

## ANTRAG

der Abgeordneten Kurt Eder, Mag. Barbara Prammer, Dietachmayr  
und GenossInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein  
(Führerscheingesetz 1997) sowie das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz  
1967) geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz  
1997) und das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) geändert  
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz 1997)  
und das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) geändert werden

### Artikel I

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz 1997 - FSG 1997) in der  
Fassung BGBl. I Nr. 120/197, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr.134/1999, wird wie  
folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung hat die Behörde zu  
entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen  
Hauptwohnsitz, bei Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet seinen Aufenthalt  
hat. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, oder  
nachweisen, dass er sich mindestens sechs Monate zum Zwecke der schulischen oder  
universitären Ausbildung in Österreich befinden wird. Ein Antragsteller, der seinen  
Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, muss sich innerhalb der letzten zwölf  
Monate vor der Erteilung der Lenkberechtigung nachweislich während mindestens

185 Tagen im Bundesgebiet aufgehalten haben, es sei denn, es handelt sich um einen Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seiner Familie nach Österreich verlegt hat und das erforderliche Mindestalter für die angestrebte Lenkberechtigung in Österreich erreicht. Auf Antrag hat diese Behörde die Durch- und Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in den, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Sitz der vom Antragsteller besuchten Fahrschule liegt."

2. § 5 Abs. 3 entfällt. Die nachfolgenden Abs. 4 bis 7 werden zu Abs. 3 bis 6.

3. § 43 wird nachstehender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 5 Abs. 2 bis 6 in der Fassung des BGBl. Nr. .... /2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft."

## Artikel II

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967) in der Fassung BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. I Nr. 146/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 3 lautet:

"(3) die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn der Landeshauptmann die Genehmigung hiezu erteilt hat (§112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen."

2. § 109 Abs. 1 lit a lautet:

„a) österreichische Staatsbürger sind, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,"

2. § 109 Abs. 1 lit c lautet:

"c) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können; die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel

verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuziehenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen;"

3. § 109 Abs. 1 lit i entfällt.

4. § 114 Abs. 1 lautet:

"(1) der Fahrschulbesitzer hat dem Landeshauptmann die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande seines Lehrpersonals anzuzeigen. Er darf nur Personen zur Abhaltung des theoretischen Unterrichts verwenden, die einen Fahrschullehrerausweis, zur Abhaltung des praktischen Unterrichts, die einen Fahrlehrerausweis besitzen."

6. In § 114 Abs. 2 entfallen die Sätze 2 bis 4.

7. § 114 Abs. 5 entfällt.

8. Nach § 114 wird nachstehender § 1 14a eingefügt:  
Fahrschulvertrag, Fahrschulbedingungen

§ 11 4a. (1) durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzusetzen:

1. Form und Inhalt des zwischen dem Fahrschüler und der Fahrschule abzuschließenden Vertrages und
2. die allgemeinen Bedingungen, die zwingender Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) der Fahrschulinhaber hat mit jedem Fahrschüler einen Vertrag gemäß Abs. 1 Z 1 unter Zugrundelegung der Bedingungen nach Abs. 1 Z 2 vor Beginn der Schulung abzuschließen. Dem Fahrschüler ist vom Fahrschulinhaber anlässlich des Vertragsabschlusses eine Gleichschrift (Fotokopie) des Vertrages und der Fahrschulbedingungen auszufolgen."

9. Dem § 116 Abs. 2a werden nachstehende Sätze angefügt:

"Der Landeshauptmann hat dem Fahrschullehrer den beantragten Ausweis (Fahrschullehrerausweis) auszustellen, wenn die in den Abs. 1 bis 7 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Der Besitzer des Fahrschullehrerausweises hat diesen

unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er die Berechtigung zum erteilen von theoretischem Unterricht verliert."

10. Dem § 117 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Landeshauptmann hat dem Fahrlehrer den beantragten Ausweis (Fahrlehrerausweis) auszustellen, wenn die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Dem Fahrlehrerausweis muss zu entnehmen sein, für welche Klasse von Fahrzeugen sein Besitzer Unterricht erteilen darf. Der Besitzer des Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert."

11. § 135 wird nachstehender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 108, § 109; § 114, § 114a, § 116 und § 117 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. ..../2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft."

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Es wird die Durchführung einer Ersten Lesung gemäß § 69 Abs. 4 GOG binnen drei Monaten verlangt.

### Erläuterungen

Entsprechend den jüngst durchgeführten Preiserhebungen der Arbeiterkammer kommt der Führerschein in Österreich den Fahrschülern nach wie vor sehr teuer. So müssen ein durchschnittliches Netto - Monatsgehalt für den Führerschein der Gruppe B aufgewendet werden. Gleichzeitig existieren nach wie vor nicht nachvollziehbare regionale Unterschiede. So kostet in Wien der Führerschein der Gruppe B nur 11.000 Schilling, während in Salzburg bis zu 19.400 Schilling aufzuwenden sind. Dazu kommen noch Kosten für die Lernunterlagen und dem Erste - Hilfe - Kurs. Die Führerscheinausbildungskosten erscheinen auch im Vergleich mit dem benachbarten Ausland (z.B. Bayern) übersteuert.

Neben den enorm hohen Ausbildungskosten wurde auch ein nur marginaler Preiswettbewerb zwischen den Fahrschulen in den einzelnen politischen Bezirken sowie eine mangelhafte Auszeichnung der Preise festgestellt. Offensichtlich handelt es sich um einen weitgehend geschützten Markt der Fahrschulen, der letztendlich durch gesetzliche Reglementierungen entstanden ist, die seit Aufhebung der Bedarfsprüfung als Zugangsvoraussetzung für Fahrschulen durch den Verfassungsgerichtshof im Jahr 1988 getroffen wurden.

Um die Fahrschulkosten deutlich zu senken und auch die Arbeitsbedingungen für die Fahrschulbeschäftigten zu erleichtern, sind nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Freie Auswahl der Fahrschule

Die Führerscheinkandidaten sollen die Fahrschule österreichweit frei auswählen können, um Preisvorteile nutzen zu können.

Derzeit ist der Fahrschüler an die örtliche Fahrschule gebunden, da er die Prüfung nur bei der Wohnsitzbehörde ablegen darf. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Fahrschüler außerhalb des Wohnbezirks eine Ausbildung absolviert oder arbeitet.

- Wirksame Kontrollen der Preisangaben

Die Preisauszeichnungsverpflichtung muss von den Landeshauptleuten wirksam kontrolliert werden. Außerdem soll ein konsumentenfreundliches Tarifblatt gestaltet werden, um den Konsumenten den Preis - / Leistungsvergleich zu erleichtern.

- Leichterere Marktzutritt für "Neue"

Neuen Fahrschulen soll der Marktzutritt erleichtert werden. Derzeit schützen Zulassungsbedingungen die bestehenden Fahrschulen vor neuer Konkurrenz.

- Österreichweites Kursangebot  
Fahrschulbesitzer sollen ihre Dienstleistungen österreichweit anbieten dürfen. Derzeit dürfen sie das nur in einem Bundesland.
- "Freier" Ausweis für Fahrlehrer  
Der Fahrlehrer selbst soll einen Fahrlehrerausweis beantragen können. Derzeit fordert der Fahrschulbesitzer den Fahrlehrerausweis an - will der Lehrer die Fahrschule wechseln, oder sperrt die Schule zu, muss der Fahrlehrer den Ausweis zurückgeben.

### **Zu den einzelnen Änderungen:**

#### Zum § 5 Abs. 2 und Abs. 3 FSG:

Derzeit erhält ein Fahrschüler die Lenkerberechtigung nur von der Behörde seines Hauptwohnsitzes (Ausnahme: Ort der Beschäftigung oder der Ausbildung). De facto ist der Konsument damit auch an die ortsansässige Fahrschule gebunden, da derzeit nur diese für die praktische Fahrprüfung das Fahrzeug und einen Begleitlehrer stellt. Diese Reglementierung führt dazu, daß der Führerscheinkandidat meist nur zwischen wenigen Fahrschulen an seinem Hauptwohnsitz auswählen kann. In Zukunft soll die Fahrprüfung im Rechtshilfeweg bei jeder Behörde abgelegt werden können.

#### Zu § 108 Abs. 3, § 109 Abs. 1 und § 114 Abs. 5 KFG:

Für die Feststellung Leistungsfähigkeit einer Fahrschule muß es objektive, nachvollziehbare Kriterien geben. Derzeit wird diese vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachgruppe festgestellt.

Der Besitz bereits einer Fahrschulbewilligung darf kein Ausschließungsgrund dafür sein, eine weitere Fahrschulbewilligung zu beantragen, sofern für die Leitung der neuen Fahrschule alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Anwesenheitspflicht des Fahrschulbesitzers oder - leiters soll jedenfalls die Ausbildungsqualität sicherstellen.

Der Inhaber einer Fahrschulbewilligung sollte die Möglichkeit haben, seine Dienstleistung im ganzen Bundesgebiet anbieten zu können. Derzeit ist dafür eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich und nur innerhalb dieses Bundeslandes möglich. Ebenso sollte eine Verlegung des Standortes nicht nur innerhalb des Bundeslandes möglich sein, sondern in ganz Österreich.

Zu § 114 Abs. 1 und 2, § 116 und § 117 KFG:

Der Fahrlehrerausweis muß unabhängig von der Fahrschule durch den Fahrlehrer beantragt werden können und in seinem Besitz verbleiben, wenn er die Fahrschule wechseln will.

Bisher kann nur der Fahrschulbesitzer beim Landeshauptmann um die Ausstellung eines Fahrlehrerausweises für sich und für jede zum praktischen Fahrunterricht verwendete Lehrperson anzusuchen. Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen des praktischen Unterrichts verliert, oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird. Bei vorübergehender Einstellung kann auch der Fahrschulbesitzer oder Fahrleiter den Fahrlehrerausweis in Verwahrung nehmen.

Zu § 114a KFG:

Selbst wenn der Konsument nicht nur auf das Angebot einer Fahrschule angewiesen ist, sondern zwischen mehreren auswählen kann, ist für ihn ein Preisvergleich kaum möglich: Die angebotenen Ausbildungspreise der einzelnen Fahrschulen beinhalten die unterschiedlichsten Leistungen.

Die Festlegung von Musterbedingungen, in denen die Basisleistungen angeführt werden, sollen die Transparenz verbessern. Die Fahrschule hat den Preis anhand dieser Leistungen auszuzeichnen sowie die Preise aller zusätzlichen Leistungen separat anzuführen.